- 279. Den spruch: "In mir glanz" soll man hersagen, wenn man sein bild im wasser erblickt; die Sävitrī, wenn man unreines sieht, flüchtig gewesen ist, oder unwahr gesprochen hat.
- 280. Ein Brahmačárin, welcher zu einer frau gegangen ist ein Avakîrńin; er wird durch ein opfer an die Nirriti gereinigt, in welchem er einen esel als opferthier nimmt ¹).

1)Mn 11,

281. Wer das bitten um almosen und die unterhaltung des feuers sieben tage versäumt, ohne krank zu sein, der soll zwei opfer bringen mit den beiden sprüchen: "Mit wün"schen überschüttet" u. s. w. ¹).

1) Ma. 2, 187.

282. Dann vollziehe er die verehrung des feuers mit dem spruche: "Es besprengen mich" u. s. w. Nach dem essen von honig und fleisch ist das Krichra zu vollziehen und dann die übrigen gelübde ¹).

)Mn.11,

- 283. Wer etwas dem Guru unangenehmes gethan, wird schon rein, wenn er ihn wieder besänftigt. Dreifaches Krichra soll der Guru vollziehen, wenn ein von ihm abgeschickter schüler ums leben kommt.
- 284. Wenn ein Brâhmana stirbt durch hülfe die man ihm leistet, so ist es keine sünde; wie auch bei einem unglücksfalle von kühen oder stieren, und bei bereitung von arzeneien und beim opfer.
- 285. Die schuld dessen, der einen anderen fälschlich beschuldigt, ist doppelt so gross als dessen, der ein wirkliches verbrechen eines anderen verbreitet. Der falsch redende nimmt noch die schuld des falsch angeklagten auf sich.
- 286. Wer einen anderen fälschlich einer grossen oder kleineren sünde beschuldigt, der soll einen monat sitzen von wasser lebend, leise gebete hersagend, die sinne zügelnd.